



GStB

Staatsvertrag zur Versorgungslastenteilung

Durch die Föderalismusreform ging die Regelung der Beamtenversorgung in die Rechtshoheit der Länder über. Im Zuge dessen wurde die Versorgung im Falle eines länderübergreifenden Dienstherrenwechsels durch den Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrenwechseln („Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag“) neu geregelt.

Nach dem bisher einschlägigen § 107b BeamtVG a.F. wurde die laufende Versorgungsleistung zwischen den Dienstherren nach den geleisteten Dienstzeiten aufgeteilt. Die Abrechnung erfolgte erst bei dem Eintreten des Versorgungsfalles und bemmaß sich an der Gesamthöhe der dem Versorgungsempfänger zustehenden Leistung.

Nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wird nun beim Wechsel des Beamten vom abgebenden Dienstherren eine Abfindung an den aufnehmenden Dienstherr gezahlt. Diese soll die in der Vergangenheit erworbenen Pensionsansprüche des Beamten abdecken und errechnet sich nach § 4 des Staatsvertrages als ein Produkt aus den ruhegehaltstfähigen Bezügen, der Dienstzeit und einem lebensaltersabhängigen Bemessungssatz. Maßstab ist somit die Besoldung zum Zeitpunkt des Wechsels und die bisherige Dienstzeit beim abgebenden Dienstherren.

Bei der doppischen Verbuchung sind neben der Abfindung auch die für den Beamten gebildeten Pensionsrückstellungen zu berücksichtigen. Die Höhe stimmt aufgrund der unterschiedlichen Zielsetzung und Berechnungsweise nicht mit der Abfindung überein. Weiterhin ist zu beachten, dass die Rückstellungen nicht zahlungswirksam sind, die Abfindung aber schon. Sofern keine öffentlich-rechtliche Versorgungskasse zwischengeschaltet ist, ist die Ver-

buchung bei dem abgebenden Dienstherren wie folgt vorzunehmen:
24111 Pensionsrückstellung an 4661 Ertrag aus der Auflösung von Pensionsrückstellungen 5111/7111 Versorgungsaufwand an 183 Bank

Die Pensionsrückstellung wird vom abgebenden Dienstherren nicht mehr benötigt und daher ertragswirksam aufgelöst. Da die Abfindung eine vorweggenommene Pensionszahlung ist, wird der Vorgang den Versorgungsaufwendungen zugeordnet und unter dem Konto 5111 verbucht. Darüber hinaus ist die Abfindung zahlungswirksam (7111). Der aufnehmende Dienstherr bucht daher spiegelbildlich:

5071 Zuführ. z. Pensionsrückstellungen an 24111 Pensionsrückstellung 183 Bank an 419/ 619 Sonstige Transfererträge

Ist eine Kommune Mitglied in einer öffentlich-rechtlichen Versorgungskasse, erhalten die Versorgungskassen die Zahlungen von dem abgebenden Dienstherren und leisten auch die Zahlung an den aufnehmenden Dienstherren. Die Kommunen haben zunächst nur die bilanzielle Auswirkung durch die Reduzierung der Pensionsrückstellung zu buchen.

Bei der weiteren Abwicklung werden durch die Versorgungskassen zwei unterschiedliche Konzepte verfolgt:

Die Kommunalbeamtenversorgungskasse Nassau (KBV) legt die Abfindungszahlung direkt auf die Umlage um. Somit erhöht eine zu zahlende Abfindung die Umlagezahlung an die KBV, eine erhaltene

Abfindung mindert die Zahlungsverpflichtung entsprechend. Daher ändert sich für die Mitglieder dieser Kasse nur die Höhe der Versorgungsumlage. Beim aufnehmenden Dienstherren ist in diesem Fall statt des o.g. Ertragskontos 419/619 das Konto 5031/7031 anzusprechen. Beim abgebenden Dienstherren ändern sich die Konten zur Verbuchung nicht, aber die Höhe der Beträge.

Bei der Pfälzischen Pensionsanstalt (PPA) und der Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände (VK) trägt die Solidargemeinschaft der Mitglieder der Versorgungskasse das Versetzungsrisiko eines Beamten. Erhält die Pensionskasse eine Abfindung, wird diese durch die Pensionskasse in einer Rücklage angelegt und anschließend über die „Regelpensionszeit“ (gesetzl. Altersgrenze bis zum 85. bei Männern, 90. Lebensjahr bei Frauen) zugunsten des jeweiligen Mitgliedes aufgelöst. Verstirbt der Versorgungsempfänger vor dem 85. bzw. 90. Lebensjahr, verfällt der verbleibende Betrag zu Gunsten der Solidargemeinschaft. In diesem Fall entstehen keine Zahlungsströme. Die Auflösung der Rücklage bei dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze entlastet die Kommune, die sich in der Versorgungsumlage auf Konto 5111/7111 ausdrückt.

Die Rheinischen Versorgungskassen haben einen alternativen Weg gewählt. Erhaltene Abfindungen werden der Solidargemeinschaft zu 30% zur Verfügung gestellt, 70% dienen der Anschaffung einer Finanzanlage (KVR-Fonds). Auch hier wird kein Konto der Finanzrechnung angesprochen. Der Zugang des Fonds ist auf der Aktivseite der Bilanz des Mitgliedes darzustellen und erfolgt auf dem Konto 1313 der Finanzanlagen.

Die Buchungsvorschläge sind losgelöst zu sehen von der Diskussion über die rechtliche Zulässigkeit der Umsetzung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages durch die Pensionskassen.

Peer Schmidt,
Doppikkoordinator beim Statistischen Landesamt Rheinland-Pfalz